

Satzung des bayerischen Landesverbands

der Linksjugend ['solid]

in der Fassung vom 23.2.26



Contents

Präambel	3
§1 - Allgemeine Bestimmungen	3
§2 - Zweck	3
§3 - Mittelverwendung	4
§4 - Mitgliedschaft	5
§5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§6 - Gleichstellung	5
§7 - Gliederungen	6
§8 - Landesmitgliederversammlung(LMV)	7
§9 - Landessprecher_innenrat	9
§10 - Basisgruppenrat	10
§11 - Kassenprüfer_innen	11
§12 - Landesschiedskommission(LSK)	12
§13 - Jugendpolitische Sprecher_innen	12
§14 - Fördermitgliedschaft	12
§15 - Landesarbeitskreise(LAK)	13
§16 - Studierendenverband	13
§17 - Auflösung und Verschmelzung des Vereins	14
§18 - Satzungsänderungen	14
§19 - Sachverhaltsweise	15
§20 - Inkrafttreten	15

Präambel

Die Linksjugend [solid] Bayern ist ein sozialistischer, antifaschistischer, antirassistischer, feministischer, ökologischer, antikapitalistischer, basisdemokratischer und emanzipatorischer Jugendverband. Wir möchten unseren Beitrag zu einer gerechten, demokratischen und sozialistischen Gesellschaft leisten. Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen dabei die Interessen von Jugendlichen und jungen Menschen. Wir treten ein für eine offene Gesellschaft, die Vielfalt als Stärke betrachtet und die freie Entfaltung eines/r jede_n Einzelnen ermöglicht. Uns eint die tiefe Überzeugung, dass jeder Mensch frei und gleich an Würde und Rechten ist. Für diese Vision einer befreiten Gesellschaft treten wir allein und mit Bündnispartner_innen ein. Wir halten es für unsere Pflicht, zum Fortschritt der Gesellschaft beizutragen und uns in ihr zu engagieren. Wir wollen kritisch Stellung zu Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft betreffenden Fragen nehmen. Die Linksjugend [solid] Bayern ist der anerkannte Jugendverband von Die Linke Bayern, jedoch politisch und organisatorisch selbständig. Als in dieser Gesellschaft lebende junge Menschen erheben wir Anspruch darauf, die Gesellschaft in unserem Sinne mitzugestalten. Den hier formulierten Zielen dient die Linksjugend [solid] Bayern als Zusammenschluss junger Menschen, die sich einer demokratischen, sozialistischen Vision verbunden fühlen.

§1 - Allgemeine Bestimmungen

(1) ¹Der Verein führt den Namen Linksjugend [solid] Landesverband Bayern. ²Die Kurzbezeichnung ist Linksjugend [solid] Bayern. ³Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V.".

(2) ¹Der Verein ist ein Jugendverband und die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE Bayern. ²Er ist selbstständig und rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.

(3) Der Sitz des Vereins ist in Nürnberg.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Der Jugendverband ist anerkannter Landesverband von Linksjugend [solid].

(6) Das Geschäftsgebiet entspricht dem Gebiet des Freistaates Bayern.

(7) Der Jugendverband strebt an, ein eingetragener Verein im Sinne des BGB zu werden.

§2 - Zweck

(1) ¹Linksjugend [solid] Bayern ist ein basisdemokratischer, sozialistischer, antifaschistischer, antirassistischer, antikapitalistischer und feministischer Jugendverband. ²Er engagiert sich in politischen Diskussionen, nimmt entsprechend seiner demokratischen Grundsätze Einfluss auf die gesellschaftlichen Verhältnisse und ist

Plattform für eine sozialistische, freiheitliche und emanzipatorisch selbstbestimmte Politik. ³Die öffentliche, inhaltliche Vertretung ist an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung gebunden.

(2) Zweck des Vereins sind die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch politische Schulungs-, Bildungs- und Informationsarbeit, welche allen Interessierten zugänglich gemacht werden soll, sowie das Vermitteln demokratischer Prinzipien infolge der Jugendverbandsarbeit.

(4) ¹Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband dabei die Zusammenarbeit mit anderen Bündnispartner_innen. ²Die Arbeit des Jugendverbands orientiert sich an der Prämisse, dass Politik viel stärker im öffentlichen Raum stattfinden muss und gerade junge Menschen diesen Raum für sich besetzen müssen.

(5) Politische Bildung, der Eintritt für eine kulturelle Offensive von links und die bewusste politische Aktion stehen im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbands.

(6) Linksjugend [solid] Bayern richtet ihre Arbeit auf die Steigerung der Mitsprachemöglichkeiten junger Menschen im demokratischen Entscheidungsfindungsprozess.

(7) Die Linksjugend [solid] Bayern agiert als Interessenvertretung junger Menschen in der Partei Die Linke Bayern.

§3 - Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Verbandsvermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Bundesverband von Linksjugend [solid]. ²Sofern dies nicht möglich ist, geht es zu gleichen Teilen an die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes / Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten VVN-BdA e.V. sowie an das Antifaschistische Informations- und Dokumentationsarchiv A.I.D.A. e.V.. ³Das Vermögen ist von den Nachlassverwalter_innen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

(4) Das Weitere regelt die Finanzordnung.

§4 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Jugendverband regelt die Bundessatzung der linksjugend [solid].

§5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Aktive und passive Mitglieder sowie Sympathisant_innen der linksjugend [solid] Bayern haben passives Wahlrecht für Ämter im Jugendverband. ²Zum Bundeskongress der Linksjugend [solid] können aktive und passive Mitglieder sowie Sympathisant_innen delegiert werden. ³Ausnahme sind Delegationen zum Landesparteitag von DIE LINKE Bayern. ⁴Zum Landesparteitag können aktive und passive Mitglieder delegiert werden. ⁵Das passive Wahlrecht für passive Mitglieder und Sympathisant_innen muss vor jeder Mitgliederversammlung mittels einfacher Mehrheit übertragen werden.

(2) Sympathisant_in im Sinne dieser Satzung ist, wer das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kein Mitglied einer konkurrierenden politischen Jugendorganisation der Linksjugend [solid] oder einer konkurrierenden Partei von DIE LINKE. ist, seinen Lebensmittelpunkt in Bayern hat und aktiv im Jugendverband mitarbeitet.

(3) Alles Weitere regelt die Bundessatzung der linksjugend [solid].

§6 - Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.

(2) ¹Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger FLINTA*-Anteil zu gewährleisten. ²Abweichungen von diesem Grundsatz können nur auf Antrag des FLINTA-Plenums mit der Mehrheit von Zwei Dritteln der entsprechenden Wahlversammlung beschlossen werden. ³Eine Aufhebung der Quotierung bei der Wahl der Delegierten zum Bundeskongress ist nicht möglich.

(3) ¹Frauen/Lesben/Inter/Non-Binäre/Trans/Agender (FLINTA*) haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und FLINTA*-Plena durchzuführen. ²Bei den Landesmitgliederversammlungen ist grundsätzlich ein FLINTA*-Plenum einzuplanen.

(4) ¹Die Mehrheit der FLINTA* einer Versammlung kann ein FLINTA*-Veto einlegen. ²Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

§7 - Gliederungen

(1) Der Jugendverband gliedert sich in Basisgruppen und Bezirksverbände.

(2) (2.1) ¹Basisgruppen können von

mindestens drei Personen aus einer Region gegründet werden. ²Sie regeln ihre Strukturen und Tätigkeitsfelder im Rahmen dieser Satzung und der Grundsätze des Jugendverbandesselbstständig. ³Die Gründung und die Struktur einer Basisgruppe muss dem Landessprecher_innenrat bekannt gegeben werden. ⁴]Eine gewählte und verlässliche Kontaktperson und Kontaktdaten müssen dem Landessprecher_innenrat zur Kenntnis gegeben werden. ⁵Falls sich Änderungen ergeben sollten, muss der Landessprecher_innenrat darüber informiert werden.

(2.2) ¹Die Basisgruppen führen den Namen Linksjugend [solid] (Ort). ²Sie können sich darüber hinaus einen Zweitnamen geben.

(2.3) ¹Eine Basisgruppe, die vorsätzlich und mehrmalig gegen diese Satzung und/oder die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen und/oder dem Jugendverband schweren Schaden zugefügt hat, kann durch einen Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. ²Die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bleibt davon unberührt. ³Die betroffene Basisgruppe hat vor dem Ausschluss ein Anhörungs- und Stellungnahmerecht. ⁴Gegen den Ausschluss kann die Basisgruppe Widerspruch einlegen, über den die Landesschiedskommission entscheidet. Ein Einspruch bei der Bundesschiedskommission ist möglich.

(3) (3.1) In einem Regierungsbezirk können in einer Bezirksmitgliederversammlung auf Antrag der Mehrheit der Basisgruppen eines Regierungsbezirks Bezirksverbände gegründet werden.

(3.2) ¹Die Gründung eines Bezirksverbandes bedarf der Bestätigung durch den Landessprecher_innenrat. ²Dazu sind dem Landessprecher_innenrat die Tagesordnung und das Protokoll der Gründungsversammlung zuzuleiten. Dieser darf die Bestätigung nur aufgrund formaler Fehler verweigern.

(3.3) ¹Bezirksverbände erhalten ihren Status, solange sie jährlich mindestens einmal zu einer Mitgliederversammlung einladen. ²Kopien von Protokoll und Einladung der Mitgliederversammlung sind zur Kenntnis an den Landessprecher_innenrat zu senden.

(3.4) Bezirksverbände entscheiden im Rahmen dieser Landessatzung selbstständig über ihre Arbeitsweise und ihre innere Struktur.

(3.5) Aufgabe der Bezirksverbände ist es insbesondere, die Zusammenarbeit der Basisgruppen des Bezirks

zu koordinieren und gemeinsame Aktionen und Projekte zu planen und durchzuführen.

(3.6) ¹Bezirksverbände haben keine eigenständige Kassenführung. Ihnen stehen im Rahmen des Haushaltsplans finanzielle Mittel für ihre Arbeit zu Verfügung. ²Die weitere Finanzierung verläuft über Anträge bei den Basisgruppen oder dem Landesverband.

(3.7) Bezirksverbände, die in ihrem Selbstverständnis, in ihren Beschlüssen oder in ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Satzung oder die Grundsatzbeschlüsse des Jugendverbandes verstoßen, können durch einen Beschluss der Landesmitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

(3.8) ¹Der betroffene Bezirksverband hat vor dem Ausschluss ein Anhörungs- und Stellungnahmerecht. ²Gegen die Auflösung kann der Bezirksverband Widerspruch einlegen, über den die Landesschiedskommission entscheidet. ³Ein Einspruch bei der Bundesschiedskommission ist möglich."

§8 - Landesmitgliederversammlung(LMV)

(1) ¹Die Landesmitgliederversammlung (im folgenden LMV) ist das oberste Organ des Vereins. ²Sie tagt mindestens zweimal im Jahr und beschließt über die durchzuführenden Aufgaben des Jugendverbandes. ³Zu Beginn der Tagung der LMV ist mindestens ein_e Protokollführer_in zu bestimmen, der/die über die Tagung ein Beschlussprotokoll anfertigt. ⁴Das Beschlussprotokoll ist den Mitgliedern binnen vier Wochen zugänglich zu machen und von der/dem/den Protokollführenden sowie von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

(2) ¹Die LMV muss mindestens vier Wochen vor ihrer ersten Tagung einberufen und alle Mitglieder schriftlich oder elektronisch eingeladen werden. ²Der Tagungstermin ist mindestens sechs Wochen zuvor allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch bekanntzugeben. ³Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. ⁴Die Frist beginnt jeweils mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ⁵Die Einladung muss eine vorläufige Tagesordnung beinhalten. ⁶Zusätzliche Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge können bis zur Eröffnung der LMV schriftlich beim LSPR eingereicht werden. ⁷Die/der Versammlungsleiter_in der LMV hat die Ergänzung der Tagesordnung und die weiteren Anträge zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben. ⁸Über Ergänzungsanträge, die bei der LMV gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(3) ¹Die LMV wird vom Landessprecher_innenrat einberufen. ²Eine außerordentliche LMV muss einberufen werden, wenn der Landessprecher_innenrat unter die satzungsgemäß vorgegebene Anzahl an Mitgliedern fällt oder mindestens zehn Prozent der aktiven Mitglieder schriftlich unter der Angabe von Gründen verlangen. ³In diesen Fällen müssen der Termin und der Grund der Einberufung mindestens vierzehn Tage

vorher in geeigneter Form bekannt gegeben werden.

(4) Die LMV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(5) ¹Die LMV nimmt Stellung zu aktuellen politischen Fragen, diskutiert und beschließt programmatische und strategische Grundsätze und die Arbeits- und Finanzplanung des Vereines. ²Die LMV beschließt mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder über die Satzung sowie mit einer einfachen Mehrheit über Finanz- und Schiedsordnung. ³Es beschließt über die Annahme des Berichtes der Schiedskommission und behält sich mit Zweidrittelmehrheit ein Widerspruchsrecht vor, das den Beschluss der Landesschiedskommission außer Kraft setzt.

(6) ¹Die LMV wählt in geheimer Wahl die mindestens drei bis zu elf Landessprecher_innen des LSPR, davon eine_n Schatzmeister_in, bis zu zwei Nachrücker:innen für den Landessprecher_innenrat außerdem die zwei Kassenprüfer_innen, die Delegierten für den Bundeskongress von Linksjugend [solid], zwei Vertreter_innen und zwei Stellvertreter_innen für den Länderrat von Linksjugend [solid], die Delegierte für den Landesparteitag der Partei DIE LINKE Bayern sowie die drei Mitglieder der Landesschiedskommission. ²Außerdem schlägt sie zwei jugendpolitische Sprecher_innen für den Landesvorstand von DIE LINKE Bayern vor. ³Delegationen durch die Partei haben Vorrang vor denen durch den Jugendverband. ⁴Für ein zum Landesparteitag durch den Jugendverband delegiertes Mitglied, das zusätzlich durch die Partei delegiert wird, rückt dementsprechend eine als Nachrücker_in gewählte Person des Jugendverbandes nach. ⁵Die Vertreter_innen und ihre Stellvertreter_innen für den Länderrat von Linksjugend [solid] werden für ein Jahr gewählt. ⁷Die LMV entlastet den Landessprecher_innenrat. Sie gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäfts- und eine Wahlordnung.

(7) ¹Die LMV wird von einer versammlungsleitenden Kommission geleitet, die zu Beginn mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der Mitglieder gewählt wird. ²Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für den Zeitraum der Wahlen und einer vorausgehenden Diskussion einer Wahlkommission übertragen.

(8) ¹Die Art der Abstimmung legt die versammlungsleitende Kommission fest, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. ²Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(9) ¹Die Beschlüsse der LMV bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung nichts abweichendes bestimmt. ²Bei Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit. ³Bei Nichterlangen der absoluten Mehrheit entscheidet in der Stichwahl die einfache Mehrheit. ⁴Bei gleicher Stimmenzahl wird die Stichwahl einmal wiederholt. ⁵Danach entscheidet bei erneuter Stimmen-gleichheit das Los.

(9a) ¹Eine einfache Mehrheit ist bei Sachabstimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überschreitet. ²Eine absolute Mehrheit ist bei Sachab-

stimmungen und Wahlen gegeben, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die zusammengefasste Zahl der gültigen Nein-Stimmen und der gültigen Enthaltungen überschreitet.

(10) Über die LMV wird ein Protokoll geführt, welches von der/dem Protokollführer_in beziehungsweise den Protokollführer_innen unterzeichnet wird und in der Geschäftsstelle zu hinterlegen ist.

(11) ¹Ab einer aktiven Mitgliederzahl von 1.000 Personen kann durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss der LMV die LMV durch eine Landesdelegiertenkonferenz ersetzt werden. ²Hierzu beschließt die LMV mit einer Zweidrittelmehrheit einen Delegiertenschlüssel.

(12) ¹Die LMV gibt sich mit einfacher Mehrheit bei jeder Tagung eine eigene Wahl- sowie eine Geschäftsordnung. ²Eine LMV kann sich mit Zweidrittelmehrheit eine dauerhafte Wahlordnung geben beziehungsweise jene ändern sowie eine dauerhafte Geschäftsordnung geben beziehungsweise jene ändern.

(13) ¹Jede stimmberechtigte Person hat bei der LMV eine Stimme. ²Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§9 - Landessprecher_innenrat

(1) ¹Der Landessprecher_innenrat (im folgenden LSPR) ist der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB.

²Der LSPR ist das höchste Organ zwischen den Landesmitgliederversammlungen und vertritt den Jugendverband nach Innen und Außen.

(2) ¹Die Mitglieder des LSPR sind gleichberechtigt. ²Sie unterstützen sich in ihrer Arbeit auch unabhängig von einer möglichst ausgewogenen Aufgabenzuteilung.

(3) ¹Mindestens ein Mitglied des LSPR muss für die Kasse zuständig sein und wird als Schatzmeister_in bezeichnet. ²Die/der Schatzmeister_in wird von der Landesmitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt. ³Dieser Wahlgang findet vor den Wahlen der anderen Landessprecher_innen statt. ⁴Der LSPR hat bis zu seiner Konstituierung hat aus seiner Mitte eine kommissarische Nachfolge als Schatzmeister_in zu wählen. ⁵Diese/dieser übernimmt die Aufgaben der Schatzmeisterei, sollte die/der gewählte Schatzmeister_in vor Ablauf der Amtszeit zurücktreten. ⁶Die Landesgeschäftsführung erhält eine Leseberechtigung für das Konto des Verbandes. ⁷Die/der Schatzmeister_in entwirft in Absprache mit dem LSPR am Ende eines Haushaltsjahres einen Haushaltsplan für das folgende Haushaltsjahr. ⁸Zu jeder LMV wird von ihm/ihr ein vorläufiger Haushaltsbericht vorgelegt.

(4) Folgende Aufgaben sind durch den LSPR zu gewährleisten:

1. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
2. Politische Bildung
3. Außerparlamentarische Bewegung und Kampagnen

4. Mitgliederbetreuung

5. Organisation und Einberufung der LMV

6. Betreuung der IT-Infrastruktur

(5) ¹Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der Vorstandsmitglieder (Landessprecher_innen) gemeinsam vertreten. ²Eine Person davon muss die/der Schatzmeister_in sein. ³Der LSPR ist an die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung gebunden.

(6) ¹Die LMV wählt die mindestens drei bis zu elf Landessprecher_innen und bis zu zwei Nachrücker:innen mit mehr als fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen. ²Über die konkrete Größe für die Zeit einer Amtsperiode entscheidet die Landesmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. ³Die Landessprecher_innen können sowohl einzeln als auch als kompletter LSPR von der LMV mit mehr als fünfzig Prozent der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bei gleichzeitiger Wahl von Nachfolger_innen abgewählt werden. ⁴Eine solche Abwahl muss vier Wochen vorher beantragt und in der Einladung bekannt gegeben werden.

(7) ¹Die Mitglieder des LSPR werden für ein Jahr gewählt, sofern die LMV nichts anderes beschließt. ²Fällt die Zahl der Landessprecher_innen während der Legislatur des LSPR unter die satzungsgemäß vorgegebene Anzahl, muss eine außerordentliche LMV zur Nachwahl einberufen werden. ³Falls keine Neuwahl nach Ablauf der Amtszeit stattfindet, bleibt der alte LSPR kommissarisch bis zur nächsten LMV im Amt. ⁴Sollte dort keine Neuwahl erfolgen, spätestens aber sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit, fällt der Aufgabenbereich des LSPR kommissarisch an den Bundessprecher_innenrat, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

(8) ¹Die Sitzungen des LSPR sind grundsätzlich öffentlich. ²Bei Angelegenheiten, die die Persönlichkeitsrechte von Personen nicht unerheblich berühren, kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(9) Der LSPR gibt sich innerhalb dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

(10) Der LSPR hat bei seinen Sitzungen Protokoll zu führen und dieses seinen Mitgliedern zugänglich zu machen.

§10 - Basisgruppenrat

(1) ¹Der Basisgruppenrat (nachfolgend BGR genannt) muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Basisgruppen dem LSPR den Einberufungswunsch anzeigen. ²Jede Basisgruppe kann zwei Delegierte, die entsprechend der Satzung zu quotieren sind, zu Sitzungen des BGR entsenden. ³Die Wahl und Abwahl der Delegierten obliegt der Selbstorganisation der Basisgruppen.

(2) ¹Die gewählten Delegierten sind vor jeder Tagung den Beauftragten des Basisgruppenrates (nachfolgend

BGRB genannt) anzugeben.²Gewählte Delegierte dürfen nicht Mitglieder desLSPR oder desBundessprecher_innenrates sein.

(3) ¹Der BGR wählt bei jeder Tagung aus seinen Reihen zwei BGRB, die grundsätzlich entsprechend der Satzung zu quotieren sind. ²Die BGRB erledigen die Beschlussverfolgung und bereiten die nächste Tagung vor. ³Die Amtszeit der BGRB ist grundsätzlich auf die Dauer zwischen zwei Tagungen begrenzt. ⁴Sie müssen auf jeder Tagung neu gewählt werden.

(4) ¹Der BGR tagt ordentlich mindestens einmal jährlich öffentlich und ist beschlussfähig, wenn mindestens von der Hälfte der Basisgruppen, die Delegierte gemeldet haben, mindestens ein_e Vertreter_in anwesend ist und mindestens vier Basisgruppen vertreten sind. ²Der BGR fertigt Beschlussprotokolle an, die den Mitgliedern innerhalb von zwei Wochen öffentlich zugänglich gemacht werden. ³Onlinetagungen sind grundsätzlich als reguläre Tagungen zulässig, sofern sie alle satzungsgemäßen Bestimmungen, insbesondere in Bezug auf Teilhabe, Wahl- und Abstimmungsverfahren, erfüllen.

(5) ¹Der BGR besitzt gegenüber dem LSPR Kontroll-, Konsultativ- und Initiativfunktion. ²Er stellt die Kommunikation zwischen den Basisgruppen, sowie dem Studierendenverband und den Landesarbeitskreisen sicher und unterstützt den LSPR in der Projekt- und Kampagnenentwicklung.

(6) ¹Der BGR kann selbstständig Projekte und Kampagnen initiieren. ²Er hat das Recht, auf der LMV und beim LSPR eigene Anträge zu stellen.

(7) ¹Der BGR kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Beschlüsse des LSPR aufheben. ²Der entsprechende Beschluss muss dann erneut im LSPR behandelt werden und bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln des Landessprecher_innenrates.

§11 - Kassenprüfer_innen

(1) ¹Die LMV wählt zwei Kassenprüfer_innen. ²Sie werden für die Dauer von einem Jahr gewählt, sofern die LMV nichts anderes beschließt. ²Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Die Kassenprüfer_innen haben die Finanzen des Jugendverbandes jährlich gemeinsam mit der/dem Schatzmeister_in zu prüfen. ²Die Kassenprüfer_innen erstellen zu jeder LMV einen Kassenbericht, welcher der LMV zur Kenntnis gegeben wird. ³Die Kassenprüfer_innen sind quotiert zu wählen.

(3) Die Kassenprüfer_innen kontrollieren die Arbeit des/der Schatzmeister_in im Sinne des deutschen Vereinsrechts und sind zu den LSPR-Sitzungen grundsätzlich einzuladen.

(4) Den Kassenprüfer_innen ist vom LSPR auf Wunsch binnen zwei Wochen eine Liste der finanzrelevanten Beschlüsse vorzulegen.

(5) Die Kassenprüfer_innen dürfen nicht Mitglied des LSPR oder Angestellte des Jugendverbandes sein.

§12 - Landesschiedskommission(LSK)

- (1) ¹Die Landesschiedskommission wird durch die LMV in einer Stärke von drei Mitgliedern für ein Jahr gewählt, sofern die LMV nichts anderes beschließt. Die Mitglieder dürfen nicht dem LSPR angehören und auf Landesebene keine anderen Funktionen außer dem Delegiertenmandat ausüben.
- (2) Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag in allen Streitigkeiten zwischen Organen sowie Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder potenziellen Mitgliedern und Organen.
- (3) Die Landesschiedskommission entscheidet auf Antrag über den Ausschluss bzw. über Widersprüche gegen den Eintritt von Mitgliedern bzw. die Aktivierung von passiven Mitgliedern.
- (4) Die Landesschiedskommission ist der LMV über sämtliche ihrer Entscheidungen rechenschaftspflichtig.
- (5) Mitglieder der Landesschiedskommission dürfen kein weiteres Amt im Landes- oder Bundesverband innehaben.
- (6) Alles weitere regelt die Schiedsordnung.

§13 - Jugendpolitische Sprecher_innen

- (1) ¹Die LMV nominiert in geheimer Wahl zwei jugendpolitischen Sprecher_innen (JuPoS) für den Landesvorstand der Partei Die Linke Bayern. ²Die jugendpolitischen Sprecher_innen sind für die Legislatur des Landesvorstands der Partei Die Linke gewählt.
- (2) ¹Sollten die von der LMV nominierten jugendpolitischen Sprecher_innen vom Landesparteitag der Partei Die Linke Bayern nicht bestätigt werden, ist von der Delegation des Jugendverbands eine Unterbrechung des Parteitags zu beantragen. ²Die Delegierten des Jugendverbandes entscheiden dann nach entsprechender Beratung mehrheitlich, ob der/die Kandidat_in oder die Kandidat_innen erneut zur Wahl antritt/antreten oder der Platz / die Plätze vakant bleiben soll/-en, bis die nächste LMV et-was anderes bestimmt.
- (3) Sollte ein_e jugendpolitische Sprecher_in oder beide JuPoS zurücktreten oder anderweitig aus dem Amt scheiden, so wird/werden bei der darauffolgenden LMV die vakante/-n Position/-en nachgewählt.
- (4) Die jugendpolitischen Sprecher_innen nehmen mit beratender Stimme an der LSPR-Sitzung teil und werden in die Kommunikationskanäle eingebunden.

§14 - Fördermitgliedschaft

Fördermitgliedschaften regelt die Bundessatzung der linksjugend [solid].

§15 - Landesarbeitskreise(LAK)

- (1) ¹Landesarbeitskreise(im FolgendenLAK) dienen der Abstimmung der inhaltlichen und organisatorischen Zusammenarbeit zu einem bestimmten Thema, Projekt oder Fachgebiet. ²Ihre Gründung muss dem LSPR von mindestens drei aktiven Mitgliedern, von denen höchstens zwei derselben Basis-gruppe angehören dürfen, angezeigt werden. ³Einem LAK müssen ständig mindestens drei aktive Mit-glieder angehören. ⁴Ein LAK muss sich aus mindestens drei aktiven Mitgliedern aus mindestens zwei verschiedenen Basisgruppen beziehungsweise zwei verschiedenen Regierungsbezirken zusammensetzen. ⁵Die Mitarbeit in Landesarbeitsgemeinschaften ist auch passiven Mitgliedern und Sympathisant_innen ohne Altersbeschränkung möglich.
- (2) ¹Landesarbeitskreise entscheiden im Rahmen dieser Satzung selbständig über ihre Arbeitsweise und innere Struktur. ²Jeder LAK wählt eine/einen Sprecher_in. ³Die/der Sprecher_n muss die LMV regelmäßig über die Tätigkeiten des LAK informieren.
- (3) Die Gründung eines LAK, dessen Sprecher_in sowie eine verlässliche Kontaktperson und Kontaktdaten sind dem LSPR zur Kenntnis zu geben.
- (4) ¹Landesarbeitskreise, die vorsätzlich oder mehrmalig gegen diese Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen haben, können durch einen Beschluss der LMV mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. ²Der betroffene LAK hat vor Ausschluss ein Anhörungs- und Stellungnahmerecht. ³Gegen den Ausschluss kann der LAK Widerspruch einlegen, über den die Landesschiedskommission entscheidet.
- (5) ¹Landesarbeitskreise sind als inaktiv zu betrachten, wenn nicht mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung stattfindet und ein Protokoll beim LSPR eingereicht wird, sowie dann, wenn nicht mehr die benötigte Anzahl an aktiven Mitgliedern gemäß dieser Satzung Mitglieder des LAK sind. ²Diese Mitgliederversammlung kann auch online oder telefonisch abgehalten werden.
- (6) Landesarbeitskreise können sowohl zur dauerhaften Beschäftigung mit einem politischen Thema als auch bei kurzfristigen Projekten auf eine bestimmte Zeit befristet eingerichtet werden.
- (7) ¹Ein festgelegter Etat für die LAKs kann auf der LMV beschlossen werden. ²Darüber hinaus können sie Mittel beim Landessprecher_innenrat beantragen.

§16 - Studierendenverband

- (1) Der Studierendenverband trägt den Namen Die Linke.SDS Bayern und ist eine Untergliederung von Linksjugend [solid] Bayern.
- (2) Die Linke.SDS Bayern ist durch den Jugendverband nicht auflösbar.

- (3) Für Die Linke.SDS Bayern gilt § 4 Absatz 3 nicht.
- (4) Mitglieder von Die Linke.SDS Bayern, die älter als 35 Jahre sind, haben kein passives und aktives Wahlrecht bei der LMV, ansonsten aber alle Mitgliedsrechte und -pflichten.
- (5) Die Linke.SDS Bayern gibt sich eine eigene Satzung, die dieser Satzung untergeordnet ist und ihr dementsprechend nicht widersprechen darf.

§17 - Auflösung und Verschmelzung des Vereins

- (1) Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Landesmitgliederversammlung erfolgen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.
- (2) ¹Ist die LMV, die den Verschmelzungs- oder Auflösungsbeschluss zu fassen hat, nicht beschlussfähig, ist erneut unter Angabe der gleichen Tagungsordnung einzuladen. ²Der Beschluss erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden aktiven Mitglieder.
- (3) Die LMV bestimmt durch Beschluss zwei Mitglieder des LSPR zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§18 - Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können auf der LMV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten aktiven Mitglieder beschlossen werden, wenn der dazu schriftlich formulierte Antrag mindestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung als Tagesordnungspunkt beim Landessprecher_innenrat eingereicht wurde.
- (2) Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten aktiven Vereinsmitglieder. 15
- (3) Anträge über die Änderung der Satzung müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung eingereicht werden und spätestens zehn Tage vorher veröffentlicht werden.
- (4) ¹Redaktionelle Änderungen sowie Änderungen im Rahmen der Vereinseintragungen, welche vom Amtsgericht vorgegeben werden, können durch den Landessprecher_innenrat erfolgen. ²Diese sind den Mitgliedern mitzuteilen.

§19 - Sachverhaltsweise

(1) Sachverhalte, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, sind gemäß der Bundessatzung von Links-jugend [solid] zu handhaben.

(2) ¹Sachverhalte, die weder von dieser noch von der Bundessatzung geregelt sind, können von möglichen Satzungen der Basisgruppen geregelt werden, sofern sie nicht übergeordneten Satzungsintentionen widersprechen. ²Ein Widerspruch kann durch eine LMV beziehungsweise in deren Auftrag vom LSPR als solche deklariert werden. ³Der Einspruch gegen eine solche Deklaration kann vor der Landesschiedskommission und darauffolgend der Bundesschiedskommission eingelegt werden. ⁴Untergeordnete Satzungen verlieren bei Widerspruchsfeststellung in genau diesem Punkt dann ihre Gültigkeit.

§20 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die LMV in Nürnberg am 5.4.25 in Kraft. Geändert durch die LMV am 22.11.25 in Bamberg. Redaktionell geändert durch den LSPR am 23.2.26.

Anmerkungen

Anmerkungen Die Schreibweise „_innen“ trifft auf alle Geschlechter und Nicht-Geschlechter zu. Sie impliziert neben weiblich und männlich auch alle Geschlechtsformen, welches sich nicht in weiblich und männlich einteilen lassen. Das bezieht sich auf alle Wörter, die diese Schreibweise beinhalten, z.B. Landessprecher_innenrat, Sympathisant_innen u.s.w.. FLTI = Frauen, Lesben, Trans- und Interpersonen. Diese Auflistung beinhaltet alle Personen, die nicht bei der Geburt als Mann gelesen sowie sozialisiert wurden und, die männliche Geschlechtsidentität anschließend angenommen und beibehalten haben (Cis-Männer).